

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE BELIEFERUNG VON GESCHÄFTSKUNDEN MIT GAS (STAND 01. OKTOBER 2019)

## 1. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Belieferung mit Gas zwischen dem jeweiligen vertragsschließenden Geschäftskunden (nachfolgend „KUNDE“) und der NaturStromHandel GmbH („NATURSTROM“). Das Angebot zur Lieferung von Gas, für das diese AGB gelten, richtet sich ausdrücklich nur an Geschäftskunden, d.h. an Endverbraucher, die nicht Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes sind. Als Geschäftskunden in diesem Sinne gelten auch Vermieter. Abweichende Geschäftsbedingungen eines KUNDEN haben keine Gültigkeit.
- 1.2 Die AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. EnWG, NDAV GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen). NATURSTROM ist berechtigt, die AGB zu ändern, wenn Regelungen nach Vertragschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird, dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges gestört ist. Dies gilt nicht für die Änderung der Preise sowie der beiderseitigen Leistungspflichten.
- 1.3 NATURSTROM wird dem KUNDEN Änderungen der AGB mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassung wird wirksam, wenn der KUNDE zustimmt. Die Zustimmung des KUNDEN gilt dabei als erteilt, wenn der KUNDE nicht bis zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens widerspricht. Auf die Rechte und Folgen wird der KUNDE in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall des Widerspruchs ist NATURSTROM zur Kündigung berechtigt.

## 2. Verwendung Dritter, Rechtsnachfolge

NATURSTROM darf sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen. NATURSTROM ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Hierüber wird der KUNDE unverzüglich informiert. Der KUNDE ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Eintritts des Dritten zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, sofern ein nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt.

## 3. Vertragslaufzeit, Kündigung, Lieferantenwechsel und Umzug

- 3.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung von NATURSTROM zustande, die dem KUNDEN auf seinen Antrag hin in Textform zugeht und in der bestätigt wird, ob und zu welchem Termin NATURSTROM die gewünschte Lieferung aufnehmen kann. Die Vertragserfüllung beginnt unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Vertrags mit dem bisherigen Versorger.
- 3.2 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit, die auf dem Auftragsformular vom KUNDEN ausgewählt wurde. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist NATURSTROM berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung muss in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail an [kündigung@naturstrom.de](mailto:kündigung@naturstrom.de)) erfolgen.
- 3.3 Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig gem. § 20a EnWG. Bei einem Umzug des KUNDEN besteht das Vertragsverhältnis fort, sofern für den neuen Geschäftsraum ein Gasanschluss besteht. Der KUNDE teilt NATURSTROM seine neue Lieferanschrift vor Übernahme der neuen Räume mit.
- 3.4 Wird der Bezug von Gas ohne Kündigung eingestellt, so haftet der KUNDE der NATURSTROM für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen. Der KUNDE teilt NATURSTROM Änderungen zu seiner Person oder Abnahmestelle wie Namens-, Bankverbindungs- oder Adresswechsel unverzüglich mit.

## 4. Biogasanteil

NATURSTROM gewährleistet die Einhaltung des jeweils gewählten Biogasanteils im Mittel während eines Zertifizierungszeitraumes von jeweils zwei Kalenderjahren. Evtl. Biogas-Überschüsse eines Jahres werden auf das Folgejahr übertragen, Fehlmengen im Folgejahr ausgeglichen.

## 5. Vollmachterteilung

Der KUNDE erteilt NATURSTROM mit Auftragserteilung eine Vollmacht für alle für den Gaslieferantenwechsel relevanten Vorgänge. Dadurch ist NATURSTROM in der Lage, den gesamten Lieferantenwechsel und die Gasbelieferung für den KUNDEN zu organisieren.

## 6. Preiskomponenten und Preisänderung

- 6.1 Der Gaspreis setzt sich zusammen aus dem Gas-Energiepreis in ct/kWh und dem Gas-Grundpreis (€/Zähler/Monat) zzgl. der zum Belieferungszeitpunkt geltenden Entgelte, Abgaben, Umlagen, Steuern und ggf. sonstigen gesetzlich veranlassenden Mehrbelastungen (nachfolgend „nicht von NATURSTROM beeinflussbare Preiskomponenten“). Der Gas-Energie- und -Grundpreis als von NATURSTROM beeinflussbare Preiskomponenten werden für die Dauer der Vertragslaufzeit garantiert und unterliegen keiner Preisanpassung.
- 6.2 Die nicht von NATURSTROM beeinflussbaren Preiskomponenten, wie Netzentgelte, Konzessionsabgaben, Energie- und Umsatzsteuer, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung sowie der Grundpreis Netz, die zzgl. zum Gas-Energiepreis und Grundpreis zu zahlen sind, werden in jeweils geltender Höhe in § 1 an den KUNDEN weitergereicht.
- 6.3 NATURSTROM ist berechtigt, dem KUNDEN im Rahmen einer ordentlichen Kündigung gem. Ziffer 3 ein Vertragsangebot mit neuen Vertragsbedingungen zu unterbreiten. Die Zustimmung des KUNDEN zu den neuen Vertragsbedingungen gilt dabei als erteilt, wenn der KUNDE dem neuen Angebot nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt

widerspricht. Widerspricht der KUNDE dem neuen Vertragsangebot rechtzeitig, endet der Vertrag zum gekündigten Zeitpunkt. Der KUNDE wird in dem Schreiben mit dem neuen Angebot und neuen Vertragsbedingungen auf die Rechtsfolgen seines Schweigens bzw. eines Widerspruchs hingewiesen.

- 6.4 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind NATURSTROM mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

## 7. Zählerablesung, Abrechnung und Zahlung

- 7.1 Die Zählerstände werden in der Regel durch den Messstellenbetreiber erfasst und durch den örtlichen Netzbetreiber an NATURSTROM übermittelt; liegen NATURSTROM keine abgelesenen Zählerstände vor, kann NATURSTROM den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder auf geschätzte Werte des Netzbetreibers zurückgreifen.
- 7.2 Innerhalb des Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreiten sollte, werden von NATURSTROM monatliche Abschlagszahlungen auf das erwartete Jahresentgelt erhoben. Bei einer Veränderung der voraussichtlichen Liefermenge oder des Preises können die Abschläge entsprechend angepasst werden. Ändern sich verbrauchsabhängige Preiskomponenten gem. Ziffer 6, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für die jeweiligen Kundengruppen maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden.
- 7.3 Abweichend von der jährlichen Gasrechnung kann gegen ein zusätzliches Entgelt auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Gasrechnung vereinbart werden. Das zusätzliche Entgelt setzt sich pro Rechnung 1 zu 1 aus dem Entgelt des Netzbetreibers für eine zusätzliche Rechnung zzgl. einer gem. § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen von NATURSTROM zu bestimmenden Abrechnungspauschale zusammen. Abschläge und Rechnungen werden zu dem von NATURSTROM angegebenen Zeitpunkt fällig. Die Zahlung erfolgt über ein vom KUNDEN zu erteilendes SEPA-Lastschriftmandat. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass beim SEPA-Lastschriftmandat zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung (Vorabinformation) auf zwei Tage vor Belastung verkürzt wird.

## 8. Kundendaten und Datenschutz

NATURSTROM behandelt die zur Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermitteln und zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich. Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen auf [www.naturstrom.de/datenschutz](http://www.naturstrom.de/datenschutz).

## 9. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs

Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, soweit und solange NATURSTROM an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Belieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung NATURSTROM nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist NATURSTROM, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von NATURSTROM beruht. NATURSTROM wird dem KUNDEN auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie NATURSTROM bekannt sind oder von NATURSTROM in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## 10. Energiesteuer-Hinweis

Gemäß § 107 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (Energiesteuer-Durchführungsverordnung – EnergieStV) weist NATURSTROM auf Folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

## 11. Informationspflichten

Zu den Themen Energieeffizienzmaßnahmen, Energieaudits und Energiedienstleistungen verweisen wir auf die bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Anbieterliste [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Des Weiteren sind Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten im Sinne von § 4 Absatz 2 EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen) erhältlich bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin, 030 66 777-0, [www.dena.de](http://www.dena.de) sowie beim Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e. V., Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin, 030 25 800-0, [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de).

## 12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Ergänzend finden die Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) in ihren jeweils gültigen Fassungen Anwendung, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesen AGB stehen.